



ONLINE via OLAT

Rechtsethik - Review

Vorlesung im Doktoratsstudium WS 2020/21 – Teil 11

von

Karl Heinz Auer

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Review

Liebe Doktorandinnen und Doktoranden!

Arthur Kaufmann hat den pointierten Ausspruch getätigt, dass der Jurist angesichts der komplexen Aufgaben in den Grundlagenfächern einen Luxus sieht, den er sich nicht leisten kann und dafür einen Bildungsmangel in Kauf nimmt (Vgl Folie 6). Ich freue mich, dass Sie sich für die „Rechtsethik“ im Rahmen der zu belegenden Schlüsselqualifikationen im Modul 2 der Studienordnung des Doktoratsstudiums entschieden haben und hoffe, dass Sie trotz der widrigen Umstände durch Corona einen persönlichen und beruflichen Gewinn daraus ziehen konnten.

Begonnen habe ich die Vorlesung mit [Goethes Faustmonolog](#). Es lohnt sich, diesen sich auch zum Schluss des Semesters in Erinnerung zu rufen. Ich verbinde damit die Hoffnung, dass der Vers „Da steh ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor“ nicht mehr so unerbittlich im Raum steht und die Lehrveranstaltung etwas Licht in die unterschiedlichen Themenbereiche gebracht hat.

Die Schwerpunkte für das Prüfungsgespräch ergeben sich vor allem durch die Einteilung der jeweiligen Literatur. Wie mehrfach darauf hingewiesen, sind die Literaturangaben „zur Vertiefung bzw zur Veranschaulichung“ nicht direkt prüfungsrelevant, sie vermögen aber das jeweilige Thema zu verdeutlichen. Die Literaturangaben ohne die genannte Einschränkung sind prüfungsrelevant. Ab Teil 3 der Vorlesung ist bei der Literaturübersicht jeweils zuerst die verpflichtende Lektüre aufgelistet, dann jene zur Vertiefung und Veranschaulichung. Sämtliche Literaturangaben sind per Hyperlink direkt abrufbar.

Die Folien korrelieren direkt mit der angeführten Literatur. Sie ermöglichen damit eine leichtere Wiederholung.

Wegen der Covid-Situation erfolgt das Prüfungsgespräch online via Skype. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Mitteilung vom 13.01.2021 in OLAT. Nach dem Prüfungstermin am 27.01.2021 wird für den Anfang des Sommersemesters 2021 (voraussichtlich am 03.03.2021) noch ein Prüfungstermin angeboten.

Ich wünsche Ihnen für die letzte Phase der Prüfungsvorbereitung gutes Gelingen.

Review

Worum es im Grunde geht

„In der Rechtsphilosophie wird das Recht reflexiv und sucht nach einem Maßstab für den Maßstab, den es selbst zu sein beansprucht ... Die Frage nach dem Maßstab des Rechts ist nichts anderes als die Frage nach der Gerechtigkeit, mit der man diejenigen, die am Recht leiden, stets aufs Neue mit Hoffnung erfüllen, diejenigen aber, die dieses Leiden professionell verwalten, im Kern ihres Selbstverständnisses treffen kann.“
(Johann Braun)

„In der Rechtsphilosophie geht es um die Frage, warum Recht gilt und weshalb ein bestimmter Satz als Rechtssatz gelten soll. Sie ist Nachdenken über Rechtliches. Ihr Argumentationshorizont wird nicht einem bestimmten geltenden Recht, sondern der Vernunft und der Erfahrung entnommen.“
(Theo Mayer-Maly)

Review

Worum es im Grunde geht

„Angesichts der vielen von der Sozietät zu lösenden Probleme bedarf es des personalen Menschenbildes als Leitlinie und Grundnorm, verankert im Recht gleichermaßen wie im gesellschaftlichen Bewusstsein zum Schutz gegen menschenverachtende Tendenzen im Mikro-, wie im Makrobereich, offen für Weiterentwicklungen im Zusammenspiel mit den soziokulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen Veränderungen und Notwendigkeiten, mit Blick auf das Wesentliche.“

(Karl Heinz Auer)

Review

Worum es im Grunde geht

„Schon der Rechtsstudent sieht sich angesichts des von ihm im Examen verlangten Wissensschatzes genötigt, vorgefertigte Problemlösungen auswendig zu lernen und sich auf fremde Autoritäten zu berufen, statt selber rational zu argumentieren. Das führt dazu, dass der Jurist – schon während der Ausbildung, erst recht dann im Beruf – in den Grundlagenfächern: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, einen ‚Luxus‘ sieht, den er sich nicht leisten kann. Kein Wunder also, dass gebildete Juristen immer seltener werden.“

(Arthur Kaufmann)

Review

Worum es im Grunde geht

Ernst-Wolfgang Böckenförde stellt die Frage nach dem Kern des **Ethos der Juristen**, „nach dem, was sich ungeachtet verschiedener Erscheinungsformen als Gemeinsames erkennen lässt; was den Juristen als Juristen kennzeichnet und ihn von einem beliebig verfügbaren Rechtstechniker, der zum Fachidioten wird, unterscheidet.

Dieser Kern des Ethos der Juristen zeigt sich ... in einer spezifischen Ausrichtung ihrer Arbeit an und mit dem gegebenen Recht, der Suche nach dem, was hier und jetzt konkret Recht ist. ...

Der ... anthropologische Wurzelgrund, auf dem juristisches Ethos erwächst, wirkt in der Arbeit der Juristen als ethisch-sittliches Widerlager und antreibendes Element.“

Inhalte und Ziele der VO Rechtsethik

- Kenntnis der Grundfragen der Rechtsethik
- Sensibilisierung für berufsfeldbezogene und gesellschaftlich relevante rechtsethische Fragestellungen
- Reflexion aktueller Themen in der Schnittmenge von Ethik und Recht
- Zentraler Fokus: Der Mensch im Recht
- Die VO Rechtsethik als Ort der Vermittlung

Die Review gibt die Themen der Vorlesung und die Literatur dazu wieder.

Übersicht

21.10.2020	1. Einführung
28.10.2020	2. Recht im Spiegel der Literatur
04.11.2020	3. Begriffsklärungen
11.11.2020	4. Der Rechtsbegriff
18./25. 11.2020	5. Das Menschenbild als rechtsethische Dimension
02.12.2020	6. Der Mensch im Recht: Kontext Migration
09.12.2020	7. Der Mensch im Recht: Kontext Radikalisierung und Terrorismus
16.12.2020	8. Der Mensch im Recht: Kontext Bildungs- und Erziehungsziele
13.01.2021	9. Der Mensch im Recht: Kontext Strafvollzug
20.01.2021	10. Der Mensch im Recht: Kontext Lebensanfang und Lebensende
20.01.2021	11. Review
27.01.2021	Prüfungsgespräch
03.03.2021	Prüfungsgespräch

Teil 1: Einführung

Determinanten der Vorlesung

- Die Vorlesung ist an sich als Präsenzveranstaltung im Studienplan vorgesehen. Aufgrund der Covid-19-Problematik wird die Vorlesung in diesem Semester jedoch online durchgeführt. Dazu werden Ihnen jeden Mittwoch die eigens dazu aufbereiteten Unterlagen und Literatur-Links für das Eigenstudium in OLAT zur Verfügung gestellt.
- Der quantitative Umfang der VO beträgt 2,5 ECTS-Punkte (62,5 Std). Die qualitative Auseinandersetzung ist nicht messbar.
- Mündliche Prüfung: 27.01.2021 und Beginn S 2021

Einführung

Der rote Faden zur VO

- Über OLAT erhalten Sie den roten Faden zur VO, der von Woche zu Woche am Mittwoch aktualisiert zur Verfügung gestellt wird. Er enthält die wesentlichen Inhalte sowie die prüfungsrelevante und darüber hinaus empfohlene Literatur und allfällige weitere Links.
- Setzen Sie sich mit den Inhalten und Texten des jeweiligen Termins auseinander. Sie sind so angelegt, dass sie im Selbststudium problemlos erarbeitet werden können.

Primär- und Sekundärliteratur

- Auf OLAT finden Sie
 - im roten Faden den Großteil der prüfungsrelevanten und vertiefenden und veranschaulichenden Texte
 - als auch Links zu Videoclips uä im Zusammenhang mit der VO
- Auf www.kha.at finden Sie
 - Publikationen und Präsentationen des Lehrveranstaltungsleiters (Publikationen; Präsentationen)
 - Aktuelle Artikel im Kontext „Ethik und Recht“ (Kontexte / Ethik und Recht) sowie unter „Intern“ – Bereich 4

Teil 2: Recht im Spiegel der Literatur

In der vergangenen Woche haben wir uns nach der Einführung ua mit dem literarischen Beispiel „Der verlorene Beutel“ von Johann Peter Hebel und den Ausführungen dazu von Paul Kirchhhof (Das Maß der Gerechtigkeit, S. 52-58) beschäftigt.

Heute setzen wir uns mit den folgenden Beispielen auseinander:

- Bert Brecht, Der kaukasische Kreidekreis
- Franz Kafka, Vor dem Gesetz
- Ferdinand von Schirach, Terror

Lesen Sie diese Texte bzw sehen Sie sich die Videoclips dazu an und stellen Sie sich die Frage nach dem Verhältnis von Ethik und Recht! Während Brecht das salomonische Urteil für das 20. Jh. aktualisiert, führt uns Kafka mitten in rechtsphilosophische Grundfragen, erörtert von Johann Braun, und „Terror“ von Ferdinand von Schirach in ein rechtsethisches Dilemma. Die Begründung des BVerfG zur Aufhebung des § 14 Abs 3 dt. Luftsicherheitsgesetz und die Erörterungen von Thomas Fischer und Franz Leidenmühler helfen, mit der Ausweglosigkeit des Dilemmas umzugehen.

Wenn Sie weitergehendes Interesse an Literaturbeispielen mir rechtsethischer Relevanz haben, hier zwei Empfehlungen:

- *Pieroth Bodo, Recht und Literatur. Von Friedrich Schiller bis Martin Walser. München 2015*
- *Schmidhäuser Eberhard, Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt. München 1996.*

Literatur-Übersicht

Bert Brecht, [Der Kaukasische Kreidekreis](#)
(Videoclip: www.youtube.com/watch?v=8BIHQs85vqk)

Das salomonische Urteil nach [1 Kön 3,16-28](#)

[Der Fall Yunus](#) (Die Presse, 17.03.2013)

Franz Kafka, Vor dem Gesetz ([Textfassung](#); [Textvortrag](#))

Johann Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft, Tübingen ⁴2011, [1-6](#).

Ferdinand von Schirach, Terror (ARD, 17.10.2016): [Terror - Ihr Urteil](#).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung des § 14 Abs 3 dt. Luftsicherheitsgesetz: [Presseerklärung 11/2006 zu 1 BvR 357/05](#).

Thomas Fischer: ["Terror" - Ferdinand von Schirach auf allen Kanälen!](#) (Die Zeit, 18.10.2016)

Franz Leidenmühler, [Piloten ist nichts verboten? Rechtskundige Anmerkungen zur Abschuss-Debatte](#) und [Ohne Rücksicht auf Verluste?](#) (beide: Der Standard, 06.12.2016 und 20.07.2007)

Teil 3: Begriffsklärungen – Ethik und Recht – Moral und Moralität

In der letzten Woche haben wir uns mit dem Thema „Recht im Spiegel der Literatur“ anhand von Brechts *kaukasischem Kreidekreis*, Kafkas *Vor dem Gesetz* und Ferdinand von Schirachs *Terror* auseinandergesetzt. Heute wenden wir uns der Klärung der Begriffe zu und erinnern uns einiger grundlegender Funktionen von Ethik und Recht. Ein Exkurs gibt Einblick in die Entwicklung des moralischen Urteils nach Lawrence Kohlberg. Den Abschluss bilden die grundlegenden Ausführungen zum Verhältnis von Recht und Moral nach Gustav Radbruch.

- Begriffsbestimmungen
- Quellen der Ethik
- Normen als Wegweiser und Funktionen des Rechts
- Funktionsweisen des Sollens
- Philosophische Prämissen
- Kohlberg: Stufen der moralischen Entwicklung
- Kants Kategorischer Imperativ
- Radbruch: Recht und Moral

Literatur-Übersicht

- Mayer-Maly Theo, Rechtsphilosophie. Wien 2001, 15-21: [§ 3: Das Recht und die anderen Sollensordnungen](#).
- Kant, [Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?](#) (1784) und Kant, [Logik Einführung](#). Kant-Werke, Bd. III, Wiesbaden ⁶2005, 447 f.
- Radbruch Gustav, Rechtsphilosophie (1932). Studienausgabe. Hg v Ralf Dreier / Stanley I. Paulson. Heidelberg 1999, 41-49: [§ 5: Recht und Moral](#)
- Zoglauer Thomas, [Die Methode des Überlegungsgleichgewichts in der moralischen Urteilsbildung](#) (BN: uni; KW: ius). In: Jürgen Mittelstraß (Hg), Die Zukunft des Wissens. Konstanz 1999, 977-984.

Zur Vertiefung und Veranschaulichung (nicht direkt prüfungsrelevant):

- Martin Thomé, [Werte-Orientierung – oder: Was \(mir\) etwas wert ist](#)
- Zur kognitiven und moralischen Entwicklung nach J. Piaget und L. Kohlberg
 - [Die moralische Entwicklung nach Lawrence Kohlberg](#)
 - [Vergleich der Modelle Kohlbergs und Piagets](#)
 - [Dilemmata als Basis moralischen Argumentierens](#)
- Bettina Steiner, [Künstliche Moral: Wen soll dieses Auto töten?](#) (Die Presse, 28.10.2015)
- Rudolf Taschner: [Ich bin's, dein Paragraf! – Wider die Eiferer und Regulierungswütigen](#) (13.08.2011). Replik darauf von Gerhard Strejcek: [Taschner lehrt uns das Fürchten](#) (20.08.2011).

Teil 4: Der Rechtsbegriff

In der Vorwoche haben wir uns mit Begriffsklärungen im Kontext von Ethik und Recht, Moral und Moralität sowie mit Standards moralischer Entwicklung und dem Verhältnis von Recht und Moral auseinandergesetzt. Die zentralen Quellen waren Thomas Zoglauer (Die Methode des Überlegungsgleichgewichts in der moralischen Urteilsbildung) und Gustav Radbruch (Recht und Moral). Radbruch sprengt dabei das gängige Korsett von „Äußerlichkeit des Rechts – Innerlichkeit der Moral“ und postuliert, dass es kein Gebiet inneren und äußeren Verhaltens gibt, das nicht sowohl moralischer als auch rechtlicher Wertung unterzogen werden kann.

Heute wenden wir uns dem Rechtsbegriff zu. Der Blick in die Geschichte auf der Suche nach dem Wesen des Rechts verdeutlicht, was uns als Juristen im Grunde bewegt. Sowohl der Radbruch'sche Rechtsbegriff als auch der berühmte Aufsatz von Ralf Dreier über das Wesen des Rechts zeigen auf, dass der rechtspositivistische Ansatz zu eng gefasst ist. Nach einem historischen (nicht prüfungsrelevanten) Exkurs in die Entwicklung der Frage nach dem Wesen des Rechts werden auf Folie 29 Strukturen des Rechtsdenkens vorgestellt, die diese Suche nicht im zeitlichen Ablauf, sondern thematisch strukturiert darlegen. Den Abschluss der heutigen Einheit bilden kritische Überlegungen zu Selbst- und Fremdbestimmung durch Recht und Moral. Ergänzt durch kritische Anmerkungen zur Gesinnung.

Zur Pflichtlektüre gehören heute Radbruch (Der Begriff des Rechts) und dann – nach Ihrer Wahl – entweder Ralf Dreier (Der Begriff des Rechts) ODER Johann Braun (Selbstbestimmung und Fremdbestimmung). Dreier ist mehr rechtstheoretisch konnotiert, Braun mehr rechtsethisch.

Der Rechtsbegriff

- Rechtsbegriff – Definitionsversuche
 - Ulpian – Wesel – Kant – Weber – Kelsen – Alexy – Mayer-Maly – Radbruch
 - Ralf Dreier: Adäquatheit des Rechtsbegriffs
- Auf der Suche nach dem Wesen des Rechts
 - Tour d'Horizon (Exkurs)
 - Strukturen des Rechtsdenkens
- Selbst- und Fremdbestimmung durch Recht und Moral
- Gesinnung zwischen Haltung und Zwang

Literatur

Radbruch Gustav, Rechtsphilosophie (1932). Studienausgabe. Hg v Ralf Dreier / Stanley I. Paulson. Heidelberg 1999, 34-40: [§ 4: Der Begriff des Rechts](#)

Braun Johann, [Selbstbestimmung und Fremdbestimmung](#). Über die Schwierigkeit autonomen Handelns in einer heteronom bestimmten Gesellschaft. In: Rechtstheorie 43 (2012) 159-175 **ODER**

Dreier Ralf, [Der Begriff des Rechts](#). In NJW 14 (1986) 890-896.

Zur Vertiefung (nicht direkt prüfungsrelevant):

Zur Unterscheidung von Sein und Sollen: Auer, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz. Wien 2005, [73-79](#) (= Kap. 2.2.2)

Braun Johann, [Recht und Moral im demokratischen Rechtsstaat](#). In: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Bd 11 (2010) 3-14.

Teil 5: Das Menschenbild als rechtsethische Dimension

Heute und nächste Woche beschäftigen wir uns mit dem Menschenbild im Recht. Diese Thematik ist von zentraler Bedeutung nicht nur für die Rechtsethik, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Dass der Mensch im Mittelpunkt des Rechts steht und die Rechtsordnung anthropozentrisch angelegt ist, beinhaltet weitreichende Implikationen für alle Fragen des angewandten Rechts. Wer sich mit Fragen des Rechts auseinandersetzt, kann dies erfolgreich nur tun, wenn er über das Menschenbild, das der Rechtsordnung zugrunde liegt, Bescheid weiß. Für ein umfassendes Menschenbild sind sowohl ein Kernbestand allgemein-konstanter Grundbefindlichkeiten als auch ein Bestand wandelbarer Merkmale und wechselnder Selbstentwürfe des Menschen von elementarer Bedeutung (Henkel). Zu klären ist also auch die Frage, was vorübergehende dem Zeitgeist zu subsumierende Erscheinungen sind und was genuin zum Wesen des Menschen gehört.

Basis der beiden Vorlesungseinheiten ist mein Buch *Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz*, das als Habilitationsschrift konzipiert war und für das ich mit dem Leopold Kunschak-Preis ausgezeichnet wurde. Eine Kurzfassung des Buches veröffentlichte das *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie ARSP*, deren Manuskript Ihnen zur Verfügung steht (siehe Literaturangaben). Die Auseinandersetzung mit der Menschenbildthematik war auch elementare Grundlage für meine Vorträge vor den deutschsprachigen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen *Der Mensch im Recht. Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen* (2016) und *Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn* (2017).

Studieren Sie für den heutigen Termin die Folien 1 bis 15 und das ARSP-Manuskript (siehe Literaturangaben) bis Seite 20. Den Rest (Folien 16 bis 29 und ARSP-Manuskript Seite 20 bis 33 nächste Woche.

Das Menschenbild als rechtsethische Dimension

Der Mensch als Vorgegebenheit des Rechts

- Die Frage nach dem Wesen des Menschen
 - Kant, Hobbes, Rousseau, Coreth, Henkel
- Vorstellungen vom „Schichtenaufbau“
 - Dualismus des Zarathustra; Leib-Seele-Zweiheit Platons; 3 Schichten bei Aristoteles; Interdependenz von „Schichten“ in der Gegenwart (Henkel)
- Der Mensch als Vernunftwesen
 - Kant: Sapere aude!
 - Vernunft als Topos hellenistischer Philosophie
 - Zippelius: „animal rationale vel irrationale“? Freisetzung des Chaotischen im Menschen: Kriegsgräuel, Pogrome, Zerstörungen, Beeinträchtigung der Kritik- und Urteilsfähigkeit in der Masse Henkel: Intellekt im Dienst der Erkenntnis von Lebens-, Sinn- und Ursachenzusammenhängen
- Der Mensch als personale Ganzheit
 - Personhaftigkeit als ontologische Grundgegebenheit aller Menschen
 - Coreth als Brücke zwischen philosophischem und rechtlichem Personbegriff
 - Personhaftigkeit zwischen § 16 ABGB-Verständnis und „John Locke-Tradition“
 - Radbruch: Personbegriff – Gleichheitsbegriff
 - Kaufmann: relationalontologisches Verständnis

Der Mensch als Vorgegebenheit des Rechts

- Der Kontext der Kulturanthropologie
 - Mensch als personales UND soziales Wesen
 - Mensch als Schöpfer und als Geschöpf der Kultur zugleich
 - Beispiele: Reproduktionsverhalten und Aggressionsdisposition
 - Kulturelle Identitäten zwischen Einheit stiftendem Charakter und Kriegen
 - Der Toleranzgedanke: Franz Kamphaus, Der Preis der Toleranz; Forst Rainer, Toleranz im Konflikt. Frankfurt 2003.
 - Habermas: Menschen – nicht Ideologien – werden zu Dialogpartnern.

Das Menschenbild in der Rechtsordnung

- Strukturen
- Im Spiegel der Gesetze
- Menschenwürde

Literatur

Auer Karl Heinz, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension. In ARSP 93 (2007) 493-518 ([Manuskript](#)) **ODER** (bzw auch zum besseren/vertiefenden Verständnis):

Auer Karl Heinz, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz. Wien 2005, Kap. 1 ([13-54](#); Kap. 2.2 ([60-95](#)) und Kap. 3.1 ([165-184](#)).

Zur Vertiefung:

Auer Karl Heinz, Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzeption. In Breitsching/Rees (Hg), Recht – Bürge der Freiheit. FS Johannes Mühlsteiger (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 51). Berlin 2006, 19-41. ([Manuskript](#))

Auer Karl Heinz, Der Mensch im Fokus rechtswissenschaftlicher und theologischer Deutungsmuster. In Schmidinger/Sedmak (Hg), Der Mensch – Abbild Gottes? (= Topologien des Menschlichen, Band 7) Darmstadt 2010, 75-88. ([Manuskript](#))

Böckenförde Ernst-Wolfgang, Verlust des Standhaften in jeder Hinsicht. Das Bild vom Menschen im gegenwärtigen Recht. In: [FAZ 172 \(2001\) 7](#) .

Teil 6: Der Mensch im Recht

Kontext Migration und Terrorismus

Nach der Beschäftigung mit dem Menschenbild im Recht als zentralem Topos dieser Vorlesung (Teil 5) wird heute eine Thematik angesprochen, die vor allem im Zusammenhang mit den Geschehnissen im Herbst 2015 zu einer gesellschaftlichen Verunsicherung und Spaltung geführt hat und weiterhin einen virulenten gesellschaftlichen Problembereich darstellt: Flucht und Migration. Der Text, der Sie durch den Teil 6 der Vorlesung führt, ist der Festvortrag, den ich 2016 beim 25. Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte „Veränderungen im Strafrecht“ zum Thema „Der Mensch im Recht. Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen“ gehalten habe und der dann in der ÖJZ publiziert wurde. (Vgl. Literaturangaben) Die Zitate im Text sind über die vertiefenden Literaturangaben verlinkt und abrufbar. Der erste Abschnitt über die Bilder vom Menschen ist Ihnen aus der Vorlesung schon bekannt.

Informationen über die Arbeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Beispiele aus der Asylpraxis des BVwG und ein Exkurs zum UN-Migrationspakt runden das Thema ab.

Der Mensch im Recht

Kontext Migration und Terrorismus

- Der Mensch im Recht – Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen
 - Der Mensch im Recht
 - Bilder vom Menschen
 - Migration gestern
 - Migration heute
 - Grenzschutz im Spannungsfeld gegensätzlicher Gesellschaftsmodelle
 - Zwischen Universalität und Partikularität
 - Wenn Werte kollidieren
 - Religiös motivierte Konflikte
 - Langwierige Integrationsprozesse
 - Aspekte des Strafrechts
 - Juristisches Ethos – Was ist hier und jetzt Recht?
- Die Praxis des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
- Beispiele aus der Asylpraxis des BVwG

Literatur

- Auer Karl Heinz, Der Mensch im Recht – Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen (Vortrag beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte „Veränderungen im Strafrecht“, 2016). [ÖJZ 2016/23-34, 1045-1052](#) oder [Manuskript](#)
- Die Links auf Folie 8.

Zur Vertiefung und Veranschaulichung:

- Udo di Fabio im Interview „Mut zur Schattenseite“ ([Spiegel 39/2015, 40-43](#))
- Reinhard Merkel, [Der Westen ist schuldig](#) (FAZ, 02.08.2013)
- Jean-Marie Guéhenno, [„Conflict Is Key to Understanding Migration“](#) (13.05.2016)
- Paul Collier, [Der Migrationsforscher über das Durcheinander der Migrationspolitik](#) (IPG, 07.08.2018)
- Epiphane Kinhou, [Zur Frage der Flucht von Afrika über das Mittelmeer](#) (Stimmen der Zeit, 2015)
- Parlament der Weltreligionen 1993: [Erklärung zum Projekt Weltethos](#)
- Immanuel Kant, [Zum ewigen Frieden](#) (1795)
- Judikaturbeispiele des BVwG (Folie 10)

Vertiefende Literaturempfehlungen

Bücher:

- Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarter (Hg), Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht. Paderborn (Schöningh) 2016
- Konrad Ott, Zuwanderung und Moral. Stuttgart (Reclam) 2016
- Arnd Uhle (Hg), Migration und Integration. Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts. Berlin (Duncker Humblot) 2017.

Medienbeispiele:

Die Medienberichte der TV-Anstalten und im Internet – stark weltanschaulich geprägt – zeigen die große gesellschaftliche Bandbreite gegensätzlicher Positionen:

- [Asyl-Chaos in Deutschland](#) (Spiegel-TV)
- [The Forced Collective Suicide of European Nations](#) (YouTube, Politically Incorrect)
- [Mama Merkels „Zug der Hoffnung“ – traumatisierte Schutzsuchende?](#) (Billy Six, privat)
- [Lampedusa-Flüchtlinge in Hamburg](#) (ARD)

Teil 7: Der Mensch im Recht

Kontext Radikalisierung

Die heutige Vorlesung steht in der Verlängerung der Thematik der letzten Woche, wo am Ende das Strafrecht angesprochen wurde. Dieser Aspekt wird heute vertieft mit dem Fokus auf Radikalisierung und Terrorismus, der nach dem islamistischen Anschlag in Wien vom November neue Aktualität erlangt hat. Der Text, der durch die heutige Vorlesung führt, ist der Vortrag, den ich 2017 beim „Terrorismus-Seminar“ der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehalten habe. Dass auch diese Thematik eine eminent wichtige rechtsethische Implikation und rechts- und gesellschaftspolitische Dimension aufweist, zeigt schon der konkrete Titel der Ausführungen: *Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn. Herausforderung für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat*. Der Text wurde in der ÖJZ publiziert, steht Ihnen aber auch als Manuskript zur Verfügung. (Vgl Literaturangaben)

Methodologisch habe ich Winfried Brugger mit seinem „anthropologischen Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht“ vorangestellt. Wenn Ihnen die Ausführungen dazu auf den folgenden Folien nicht ausreichen, können Sie bei Brugger in der vertiefenden Literaturangabe nachlesen. Die Methode ist besonders gut geeignet, komplexe Sachverhalte in den Griff, zumindest aber in den Blick zu bekommen. Hier habe ich sie als Raster für die Gedankenführung verwendet.

Die einleitende Passage über die Anthropozentrik der Rechtsordnung ist Ihnen aus dem bisherigen Verlauf der Vorlesung schon bekannt. Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am Terrorismus-Seminar teilgenommen haben, konnte ich sie in dieser Form aber nicht voraussetzen, sodass ich sie zumindest in Minimalform vorangestellt habe.

Im Hinblick auf die Entwicklung von al-Qaida, IS und verwandten Bewegungen ist ergänzend festzuhalten, dass in den letzten zwei Jahren weitere Entwicklungen stattgefunden haben. Das „Kalifat“ des IS existiert nicht mehr, der selbsternannte „Kalif“ Abu Bakr al-Baghdadi wurde im Oktober 2019 bei der US-amerikanischen Militäroperation Kayla Mueller getötet. Dann gab es Berichte, denen zufolge der IS im syrisch-irakischen Gebiet wieder Kampfeinsätze durchgeführt haben soll. Idlib, wohin sich „die Rebellen“ zurückgezogen haben, wird immer noch umkämpft. Eine gesicherte Beurteilung ist derzeit kaum möglich.

Ihre Pflichtlektüre zur heutigen Vorlesung umfasst also einerseits meine Ausführungen zur Radikalisierung, ergänzt durch drei kurze Videoclips, allesamt von der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung. Weitere Links finden Sie bei Interesse unter „Zur Vertiefung und Veranschaulichung“.

Die Bücher-Empfehlungen auf Folie 6 sind für jene unter Ihnen gedacht, die sich über die Vorlesung hinaus, vielleicht im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten, damit beschäftigen.

Der Mensch im Recht

Kontext Radikalisierung

- Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn – Herausforderung für den Rechtsstaat
 - Anthropozentrik der Rechtsordnung
 - Radikalisierung: Begrifflichkeit und Forschungsstand
 - Das anthropologische Kreuz der Entscheidung (W. Brugger)
 - Die Horizontale: Der Blick auf die Wurzeln
 - Die Horizontale: Radikalisierungstendenzen in der Gegenwart
 - Die Horizontale: Der Blick nach vorne – Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung
 - Die Vertikale: Spannungsfeld zwischen Realismus und Idealismus

Literatur

- Auer Karl Heinz, Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn – Herausforderung für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat. Vortrag beim Terrorismus-Seminar der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am 02.10.2017. [In ÖJZ 1 \(2028\) 17-24.](#) ([Manuskript](#))
- Was heißt Islamismus? (bpb-[Video](#), 9 Min)
- Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit (bpb-[Video](#), 18 ½ Min) und/oder
- Strategien gegen Radikalisierung (bpb-[Video](#), 20 Min)

Zur Vertiefung und Veranschaulichung:

- Brugger Winfried, Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht. Baden-Baden 2008, [186-189 \(Acht Thesen zum Kreuz der Entscheidung\)](#).
- Mit Gewalt ins Paradies? Fachtagung zur [Radikalisierungsprävention](#) 09/2018
- Hans-Gerd Jaschke, [Orte der islamistischen Radikalisierung](#) (bpa, 04.05.2018)
- Jost, Der Forschungsstand zum Thema Radikalisierung ([SIRIUS 2017](#))
- dtBMI, [Verfassungsschutzbericht 2016, 2017, 2018 und 2019](#)
- öBMI, [Verfassungsschutzbericht 2016, 2017, 2018, 2019](#)
- Hamburg - G20. Eskalation von Chaos und Gewalt (YouTube-[Videoclip](#), 10.07.2017, 2 Min).
Regierungserklärung des 1. Bürgermeisters Olaf Scholz (YouTube-[Videoclip](#), 12.07.2017, 36 Min) .
Replik der Opposition (YouTube-[Videoclip](#), 12.07.2017, 28 Min).
- Aslan/Akkilic, Islamistische Radikalisierung ([Studie](#) Wien, 2017)
- Hofinger/Schmidinger, Deradikalisierung im Gefängnis ([Studie](#) Wien 2017)
- Bodo Wartke, Nicht in meinem Namen ([YouTube-Video](#), 4 ½ Min)

Teil 8: Der Mensch im Recht

Kontext Bildungs- und Erziehungsziele

Die heutige Beschäftigung mit der Rechtsethik fokussiert den Kontext der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele. Das ist gerade deswegen von Bedeutung, weil es angesichts der großen gesellschaftlichen Probleme nur lang- bzw längerfristige Ansätze sein können, die ein tragfähiges Bewusstsein der Sozietät auf der Basis der demokratischen freiheitlichen Rechtsordnung wahren bzw erreichen können. Der Schule kommt damit eine zentrale Bedeutung zu.

Auch diese Thematik habe ich im Kontext einer österreichweiten Tagung ausformuliert und veröffentlicht, was Ihnen jetzt wiederum zugute kommt. Im Rahmen der Schulrechtstagung des Manz-Verlages 2017 habe ich zu „Migration und Wertekollisionen – Wenn gesellschaftliche Konfliktfelder in der Schule ankommen“ gesprochen. Die Zeitschrift „Weg in die Wirtschaft“ (2/2017) hat den zweiten Teil der Ausführungen publiziert. Der Text steht Ihnen – siehe Literaturangaben – zur Verfügung. Ergänzend zur darin angesprochenen „Kopftuchfrage“ ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich das „Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist“, für Kinder der Volksschule, mit der Begründung verboten hat, die Stigmatisierung und Absonderung zu verhindern. Der VfGH hat dieses Verbot vergangene Woche aufgehoben.

Die Ziele der österreichischen Schule sind verfassungsrechtlich in Art 14 Abs 5a B-VG normiert. Sie korrelieren mit den Grund- und Freiheitsrechten unserer Rechtsordnung. (Einfachgesetzlich sind diese Ziele im § 2 Abs 1 SchOG normiert.) Aus der Fülle der Ziele habe ich die Toleranz ausgewählt und näher erläutert. Dies nicht zuletzt deswegen, weil sie ein wesentlicher Schlüssel auf dem Weg unterschiedlicher bzw gegensätzlicher Positionen sein kann.

Schule ist auch ein spiegelbildliches Phänomen der Gesellschaft und ihrer Diversität. Deswegen kann hier – fast wie in einem Biotop – im Kleinen fokussiert werden, was im Großen nicht wesentlich anders ist. Von daher werden in diesem Zusammenhang auch Religionen, das Verhältnis dieser zum Staat, das Spannungsverhältnis elterlicher und staatlicher Erziehungskompetenz, Werterziehung durch Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft, „Kulturkampf“ und „Leitkultur“ angesprochen. Mit welcher Unerbittlichkeit Fragen dieser Art diskutiert werden, macht zB der Ausschnitt aus Anne Will (Vgl Literatur – Zur Vertiefung und Veranschaulichung / Folie 5) deutlich.

Wie Sie aus Folie 5 (Literatur) ersehen, besteht Ihre Pflichtlektüre nur aus meinen in WiW 2/2017 publizierten Ausführungen. Die Vielfalt der Aspekte spiegelt sich in den zahlreichen Angaben zur Vertiefung und Veranschaulichung. Konsultieren Sie diese Links fakultativ je nach Interessens- und Verständnislage bzw zeitlichem Rahmen.

Der Mensch im Recht

Kontext Bildungs- und Erziehungsziele

- Migration und Wertekollisionen. Wenn gesellschaftliche Konfliktfelder in der Schule ankommen
 - Der gesellschaftliche Kontext
 - Der schulische Kontext
 - Toleranz – Wesen und Grenzen
 - Toleranz im Kontext religiöser und kultureller Pluralität
 - Probleme im Schnittfeld kultureller Gegensätze
- Religionsfreiheit und staatskirchenrechtliche Modelle
- Leitkultur und Diversität
- Was leitet Kultur?

Literatur

- Auer Karl Heinz, Migration und Wertekollisionen. Wenn gesellschaftliche Konfliktfelder in der Schule ankommen ([Weg in die Wirtschaft 2-2017](#))

Zur Vertiefung und Veranschaulichung:

- Auer Karl Heinz, [Grundzüge und Determinanten staatlicher Erziehungsziele](#)
- Auer Karl Heinz, [Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft](#) (Vortrag im Rahmen der parl. Enquete vom 4.5.2011)
- Di Fabio Udo, [Begegnung mit dem Absoluten](#) (FAZ, 11.01.2017)
- Di Fabio Udo, Die Balance von Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften: Bewährtes und neue Herausforderungen ([YouTube-Video](#), 18.10.2013, 42 Min)
- Gaschke Susanne, [Kulturkampf in deutschen Klassenzimmern](#) (Die Welt, 22.03.2015)
- Hahne Peter, Von Toleranz und Tolleranz. In: [EKD-Synode 2005, 65-66](#).
- Kamphaus Franz, [Der Preis der Toleranz](#).
- Korinek Karl, [Christliche Werte in der österreichischen Verfassung](#) (Wien, 26.04.2006)
- Rhonheimer Martin, [Ist die Aufklärung vom Himmel gefallen?](#) (NZZ, 24.01.2017)
- [Innenminister will deutsche Leitkultur](#) (Die Zeit, 30.04.2017)
- Röser Johannes, [Was leitet Kultur?](#) (CIG, 07.05.2017)
- Will Anne, Auseinandersetzung um Islamismus, Kopftuch etc. ([YouTube-Video](#), 12 Min)

Teil 9: Der Mensch im Recht

Kontext Strafvollzug

Heute wird ein Bereich fokussiert, der eng mit der Rechtspflege und der Strafrechtspflege verbunden ist. Sie kann keinen adäquaten Ersatz für die abgesagte Exkursion in die Justizanstalt Innsbruck Völs bieten. Weil aber die Frage nach dem Menschen im Recht gerade dort besonders ins Auge sticht, wo der Staat pönalisierend bis hin zum Freiheitsentzug tätig wird, lohnt sich der Blick auf diesen Bereich.

Rufen Sie sich zuerst die Passagen zum Strafrecht in den beiden ÖJZ-Artikeln aus der Literatur zu Teil 6 und Teil 7 (02. und 09.12.2020) der Vorlesung in Erinnerung und lesen Sie sie allenfalls noch einmal durch! Heute geht es um den Blick in die Strafvollzugspraxis und auf damit zusammenhängende Fragen.

Der Frage nach dem Wesen der Strafe gehen zwei ganz unterschiedliche Autoren nach: Ulrich Körtner (ev. Theologe an der Universität Wien) und Winfried Hassemer (ehem. Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts), der 2009 das Buch „Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer“ veröffentlicht hat.

Der Blick in die Praxis des Strafvollzugs anhand der Videobeiträge (Literaturangaben: Zur Veranschaulichung) steht am Ende der heutigen Vorlesung, kann aber natürlich auch am Anfang stehen. Wie es Ihnen beliebt.

Der Mensch im Recht

Kontext Strafvollzug

- Verfassungsrechtliche Determinanten des Strafrechts
- Strafzwecke
- Grundsätze des Strafvollzugs
- Beispiel: elektronisch überwachter Hausarrest („Fußfessel“)
- Das Wesen der Strafe am Beispiel der Beiträge von Ulrich Körtner und Winfried Hassemer (Literaturangaben)
- Blick in den Strafvollzugsalltag (Literaturangaben: Zur Veranschaulichung)

Literatur

Ulrich Körtner, [Muss Strafe sein?](#)

Winfried Hassemer im Gespräch mit Dieter Kassel: „[Strafe muss sein, soweit sie vernünftig ist](#)“ (Deutschlandfunk Kultur, 06.04.2009)

Zur Veranschaulichung:

Hinter Gittern – Wie hart muss Strafe sein? (Hart aber fair, 28.04.2014, [ARD-Video, 75 Min](#))

Reportage: 24 Stunden hinter Gittern. Teil I ([ATV-Video, 43 Min](#)) und Teil II ([ATV-Video, 47 Min](#))

Vertiefende Literaturhinweise für an Strafrecht und dessen Geschichte Interessierte:

Winfried Hassemer, Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin 2009.

Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin-Heidelberg 2013, und ders. (Hg), Moderne deutsche Strafrechtsdenker, Heidelberg 2011

Teil 10: Der Mensch im Recht

Kontext Lebensanfang und Lebensende

Heute nehmen wir zwei Bereiche menschlichen Lebens in den Blick, in denen der Mensch besonders schutzbedürftig ist: Lebensanfang und Lebensende. Und weil das derart umfangreiche Bereiche sind, die den vorgegebenen Rahmen sprengen würden, beschäftigen wir uns exemplarisch mit der Problematik der Wrongful Birth einerseits und mit der Patientenverfügung andererseits. In beiden hochkomplexen Themen ist wiederum die Methode des anthropologischen Kreuzes der Entscheidung von Winfried Brugger (Vgl Teil 7 der VO, Fol 7-11) hilfreich.

Durch die jüngste höchstgerichtliche Rechtsprechung in Österreich durch VfGH [G 139/2019-71](#) betreffend die Mitwirkung am Selbstmord gem [§ 78 öStGB](#) und in Deutschland durch das BVerfG [2 BvR 2347/15](#) betreffend das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gem [§ 217 dtStGB](#) ist in diesem Zusammenhang eine Herausforderung für Rechtspolitik und Legistik gleichermaßen entstanden wie für Rechtsethik und Rechtsdogmatik.

Der Mensch im Recht

Kontext Lebensanfang und Lebensende

Lebensanfang

- „Wrongful birth“
- Embryopathische Indikation (§ 97 Abs 1 Z 2 2. Fall StGB)
- Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgrund?
- Der verfassungsrechtliche Kontext
- Exkurs: Schadenersatzrechtsänderungsgesetz 2011 (Entwurf)

Lebensende

- Kontext Patientenverfügung - Selbstbestimmungsrecht
- Möglichkeiten und Grenzen
- Wandel der Ethik – Wandel im Menschenbild – Wandel im Recht
- Formen der Euthanasie
- Arzt-Patienten-Verhältnis
- Hirntodkriterium und Transplantationsmedizin

Literatur

Hyperlinks zu Texten und Videos auf den einzelnen Folien (fakultativ)

Zur Vertiefung:

(Sämtliche Literaturangaben zur heutigen VO sind wegen der zeitlichen Nähe zur Prüfungs der nicht direkt prüfungsrelevanten Kategorie „Zur Vertiefung“ zugeordnet. Wählen Sie nach Interesse aus! Im Fall der Thematisierung dieser Thematik im Prüfungsgespräch geben Sie mir Ihre Auswahl/Ihr Interesse bekannt.)

- Merckens Stephanie, Kein Schaden ohne Kind – Rechtliche Erwägungen zur „wrongful birth“ Judikatur des OGH in 5 Ob 165/05 h. In [Österr. Anwaltsblatt 2007/05, 237-248](#)
- Auer Karl Heinz, Das Selbstbestimmungsrecht im Kontext der Patientenverfügung. Ein rechtsphilosophischer Zugang. In: Barta/ Kalchschmid (Hg), Die Patientenverfügung – Zwischen Selbstbestimmung und Paternalismus. Wien 2005, 107-131. ([Manuskript](#))
Cave: Der Text ist vor der Beschlussfassung des Patientenverfügungsgesetzes in Österreich und vor Beschlussfassung des § 1901 a BGB in Deutschland entstanden. Vgl zur aktuellen Rechtslage [das österreichische Patientenverfügungsgesetz](#) und § [1901a BGB](#)!
- Barta Heinz, [Zur „Sorge um sich“ am Lebensende](#). Das Patientenverfügungsgesetz als vertane Chance, die Patientenautonomie zu stärken (2006).
- Marlene Grunert, [Niederlande: Gericht gestattet aktive Sterbehilfe bei Demenzkranken](#) (FAZ, 21.04.2020)
- Michael Prüller, [Der Tod ist ein Meister aus Holland](#) (Die Presse, 25.04.2020)
- Urteil des VfGH betreffend Mitwirkung am Selbstmord [G 139/2019-71](#) und des BVerfG betreffend die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung [2 BvR 2347/15](#). Vgl dazu [Sterben in Würde](#) der Bioethikkommission im öBKA und das [Orientierungspapier zum Paradigmenwechsel im Sterbehilfe-Urteil des BVerfG](#) in Deutschland.

Zum Schluss

Fragen der Rechtsethik und der Rechtsphilosophie werden nicht abschließend behandelt und fordern immer wieder zu neuen Schritten und weiteren Horizonten auf. Ich lade Sie ein, auch weiterhin meine Homepage www.kha.at zu besuchen und vor allem die Beiträge im Menü „Kontexte – Ethik und Recht“ zu lesen, ebenso jene im Menü „Intern“ (Bereich 4; Ben: uni, KW: ius), die in engem Bezug zur VO stehen.

Ich hoffe, dass Ihnen die Beschäftigung mit rechtsethischen Fragen eine Hilfe und Horizonterweiterung geworden sind für Ihre wissenschaftliche und berufliche Arbeit.

Nach 22 Semestern beende ich meine Lehrtätigkeit in Rechtsethik und Rechtstheorie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck mit diesem Semester. Die Lehrveranstaltungen für die Doktorandinnen und Doktoranden waren mir angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen über all die Jahre Herausforderung und Bereicherung gleichermaßen. Und ich denke und hoffe, dass das auch für Sie so war.

Mit der Enttäuschung darüber, dass es in den letzten beiden Semestern nicht möglich war, in persönlichen Kontakt zu treten, sind wir nicht allein. Wir teilen sie mit allen, die in der Pandemie mit unterschiedlichsten Problemen konfrontiert sind.

Für den weiteren Weg zu Ihrem juristischen Doktorat wünsche ich Ihnen alles Gute!

Prof. DDr. Karl Heinz Auer

